

Hilfsmittel für den Fachspezifizierten Zertifikatslehrgang (ZLV)

I.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung Gesetze²⁴
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Bayerischen Verwaltungsschule

II.

Die Hilfsmittel dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten. Ausgenommen sind innerhalb von Vorschriften Verweisungen, handschriftliche Unterstreichungen, Durchstreichungen, Markierungen, Nummerierungen und Zahlenangaben (keine Angaben von Haushaltsstellen und Produktkonten). Leere Seiten (Seiten ohne Vorschriften) dürfen nicht beschriftet werden. Hilfsmittel dürfen nur aus Originalteilen bestehen und keine Beilagen enthalten. Ausgenommen sind Trennblätter und Reiter, die dem Auffinden von Vorschriften dienen.

III.

Von den in Abschnitt I Ziffern 1 und 2 genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen.

IV.

Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benutzt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

V.

Die Benutzung anderer als der in dieser Hilfsmittelbestimmung ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Benutzung sowie das bloße Mitführen von Mobiltelefonen, Smartphones, Smartwatches und Tablet-PC's. Diese sind während der Prüfungen auszuschalten, dürfen sich nicht auf dem Tisch befinden und allenfalls in einer verschlossenen Tasche während der Prüfungen gelagert werden.

VI.

Diese Bestimmungen gelten erstmals ab sofort für alle Fachspezifizierten Zertifikatslehrgänge.

Erläuterungen zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

1. Formelsammlung

Die Formelsammlung darf mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriften enthält. Auf welche Inhalte dies zutrifft, ist den Anmerkungen in der Formelsammlung zu entnehmen.

2. Gesetze 24 – Zulässige Kommentierungen

- 2.1 Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen. Diese sind nur auf den Originalseiten der Gesetze 24 (bei Verlust auch auf kopierten Seiten) zulässig.
- 2.2 im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „zum Beispiel“, „gegebenenfalls“ „siehe“, „auch“, „aber“, „und“, „oder“, „analog“, „in Verbindung mit“, „Alternative“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“, „Unterabsatz“, „Satz“, „Variante“, „Vorbemerkung“, „gemäß“, „Halbsatz“, „fortfolgende“ (inkl. deren Abkürzungen).
- 2.3 die Zeichen: + , - , * , / , < , > , = , ≠ , / , ? , ! , : , ; , x , ~ , ✓ , sowie Verweisungspfeile, Klammern (z.B. (,) , [,] , { , }) in jeglicher Form und Größe, Blitze.
- 2.4 Aufzählungen wie a), b) c), / 1., 2. 3., / I., II., III.
- 2.5 Jegliche Farben dürfen verwendet werden.
- 2.6 Trennblätter und Reiter mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z. B. „GO“, „Gemeindeordnung“, „§ 823“, „Art. 38 GO“, „Anlage 1“ oder „Kontenklasse 1“, „Einzelpläne“, „Hauptgruppen“.

3. Originalteile der Gesetze 24

Die Gesetze 24 dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind einzelne Ablichtungen von Originalblättern als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile.

4. Weitere Informationen

Auf unserer Homepage unter: [BVS: Hilfsmittelregelung](#) finden Sie weitere Informationen und FAQ.